KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P (B1/2)
Geroldswil N 6

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 20. Dezember 1962

Baudirektion Kanton Zürich
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Geroldswil
0244-0006

4704. Quartierplan (Genehmigung). Der Gemeinderat Geroldswil ersucht um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Februar 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 3, Bergacher. Dieser Beschluss wurde am 28. Februar 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betreffenden Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 25. September 1962 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Waldrütistrasse, Bergstrasse, Dorfstrasse, Gemeindegrenze, Wald.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Berg- und Dorfstrasse.

Die mit 15, 16 und 17 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Sie können unter Berücksichtigung des Steilhanges nur hingenommen werden, wenn längs der Rebberg- und der Breitlandstrasse zwischen Strassen- und südlicher Baulinie sowie innerhalb der Baulinien der Bergstrasse keine Abstellplätze zugelassen werden. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3165 vom 23. August 1962 längs der Dorfstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 11 % bei der Rebbergstrasse, von 11,4 % bei den Püntenstrassen und 10 % bei der Bergstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Geroldswil vom 21. Februar 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 3, Bergacher mit Bau- (und Niveau-)linien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Geroldswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Dezember 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Suter